

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Doris BURES  
Parlament  
1017 W i e n

GZ: BKA-353.120/0078-1/4/2016

Wien, am 8. November 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Zinggl, Freundinnen und Freunde haben am 16. September 2016 unter der **Nr. 10291/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Salzburger Festspiele gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Sehen Sie in der Vorabfestlegung des Kuratoriums auf Helga Rabl-Stadler einen Konflikt mit dem österreichischen Gleichbehandlungsgesetz bzw. der Antidiskriminierungsrichtlinie der EU?*

Die Beurteilung der Meinung und Aussagen anderer Personen stellt keinen Gegenstand der Vollziehung der Gesetze dar und ist daher vom parlamentarischen Interpellationsrecht nicht umfasst. Festgehalten wird, dass es durch die vom Bundeskanzleramt entsandten Mitglieder des Kuratoriums keine „Vorabfestlegung“ gegeben hat bzw. gibt. Insofern gibt es auch keinen Konflikt mit den von Ihnen zitierten Regelungen. Auf Grundlage der Bewertungen hat das Kuratorium die Aufgabe, aus diesem Bewerberkreis den fachlich am besten geeigneten Kandidaten oder die fachlich am besten geeignete Kandidatin auszuwählen.

Zu den Fragen 2 und 9:

- *Welche Maßnahmen setzen Sie, um eine unabhängige Auswahl allein aufgrund der fachlichen Eignung gemäß § 4 Stellenbesetzungsgesetz sicher zu stellen?*

- *Wie wird künftig das Risiko von Interessenskollisionen bei Dienstverträgen vermieden?*

Die Bestellung erfolgt auf Grundlage des Stellenbesetzungsgesetzes BGBl. I Nr. 26/1998. Für das Ausschreibungsverfahren wurde ein renommiertes Personalberatungsunternehmen herangezogen, das den Auftrag hat, aus den Bewerbungen die fachlich geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen auszuwählen und dem Kuratorium vorzuschlagen. Das Kuratorium hat ausschließlich auf Grund der Eignung der Bewerber und Bewerberinnen über die Besetzung zu entscheiden. Kuratoriumsmitglieder haben bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder Interessen von ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen zu verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen des Salzburger Festspielfonds stehen. Dies ist auch im Punkt 45. des Corporate Governance Kodex des Salzburger Festspielfonds so festgehalten.

Zu den Fragen 3 bis 5 und 11:

- *Halten Sie das Salzburger Festspielfondsgesetz in seiner bestehenden Fassung für die geeignetste Rechtsgrundlage der Festspiele?*
- *Welche Änderungen des Salzburger Festspielfondsgesetzes halten Sie für notwendig?*
- *Wann werden Sie dem Parlament eine Novellierung des Salzburger Festspielfondsgesetzes vorlegen?*
- *Wie werden Sie die Organhaftungen und Sorgfaltspflichten im Salzburger Festspielfondsgesetz regeln?*

Das Salzburger Festspielfondsgesetz gibt den Salzburger Festspielen eine geeignete Rechtsform, die gewährleistet, dass der kulturpolitische Auftrag erfüllt werden kann und budgetäre Erfordernisse die nötige Berücksichtigung erfahren. Eine Änderung der bestehenden Rechtsgrundlage ist von den Subventionsgebern daher derzeit nicht geplant. Verbesserungen und Neustrukturierungen der betriebswirtschaftlichen Abläufe werden laufend gesetzt und diese seitens der Subventionsgeber auch unterstützt. So wurden 2012 als Reaktion auf die damalige Rechnungshofprüfung weitreichende Maßnahmen gesetzt: Die Instrumente des internen Kontrollsystems wurden massiv verstärkt und das 4-Augen-Prinzip umfassend umgesetzt. Es erfolgte eine Umstellung vom kameralen auf ein doppisches System mit dem Jahresabschluss 2011/2012 zum 30. September 2012. 2016 hat das Kuratorium den Corporate Governance Kodex des Salzburger Festspielfonds beschlossen.

Zu den Fragen 6 bis 8 und 10:

- *Wurden in den Jahren 2013 bis 2016 messbare und operative Ziele mit dem Direktorium vereinbart?*
- *Wie lauten diese Ziele?*
- *In welchem Ausmaß wurden die vereinbarten Ziele erfüllt?*
- *Erfüllt das Direktorium mittlerweile seine Berichtspflichten gegenüber dem Kuratorium?*

Eine der wichtigsten Aufgaben des Kuratoriums im Bereich Planung und Kontrolle stellt die Abstimmung der Grundsätze in der künstlerischen und ökonomischen Ausrichtung des Festspielfonds mit dem Direktorium sowie die regelmäßige Überprüfung in Hinblick auf deren Umsetzung dar.

Dem Kuratorium obliegt gemäß § 11 lit. c Salzburger Festspielfondsgesetz die Genehmigung des vom Direktorium vorgelegten Jahresvoranschlags und des geplanten Programms einschließlich des Kostenvoranschlags („Spiel- und Haushaltsplan“). Die Einhaltung der darin festgelegten Ziele wird vom Kuratorium regelmäßig, zumindest jedoch in drei Kuratoriumssitzungen pro Jahr unter Beiziehung des Direktoriums geprüft und überwacht. Weiters werden vom Direktorium Quartals- und Einnahmenberichte an die Subventionsgeber übermittelt, die eine ständige Kontrolle der Gebarung sicherstellen.

#### Zu Frage 12:

- *Wissen die vom Bund entsendeten Mitglieder um die wahre Funktion von Sven-Eric Bechtolf bei den Salzburger Festspielen 2016?*

Gemäß § 11 lit. a Salzburger Festspielfondsgesetz obliegt dem Kuratorium u.a. die Bestellung der Mitglieder des Direktoriums. Sven-Eric Bechtolf wurde in der 233. Kuratoriumssitzung am 11. Juni 2013 zum Direktionsmitglied mit Verantwortung für die künstlerische Gesamtplanung ab 1. Oktober 2014 für die Jahre 2015 und 2016 bestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. DROZDA



